

Einkaufsbedingungen

1. Die Einkaufsbedingungen der HENRY LAMOTTE FOOD GmbH (Käufer) sind ausschließlich zur Verwendung gegenüber Unternehmern bestimmt. Sie gelten ausschließlich für alle von dem Käufer abgegebenen Bestellungen und für alle mit dem Käufer abgeschlossenen Verträge. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Verkäufers gelten nur dann, wenn der Käufer diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.
2. Der in der Bestellung des Käufers ausgewiesene Preis ist bindend. Weitere Kosten trägt der Käufer nicht. Beim Zahlungsverkehr mit Auslandsberührung trägt der Käufer nur die Bankkosten, die in der Bundesrepublik Deutschland anfallen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer im gesetzlichen Umfang zu.
3. Sofern vom Käufer gegebene Verschiffungs- und Verladungsanweisungen vom Verkäufer nicht eingehalten werden und hierdurch ein Schaden entsteht (zum Beispiel höhere Frachtkosten, Zollabgaben oder neue Importbeschränkungen zu Lasten des Importeurs o. ä.), wird der Verkäufer dem Käufer den Mehraufwand erstatten.
4. Die Bestellung des Käufers bezieht sich auf gesunde und handelsübliche Ware der angegebenen Qualität. Lebensmittel und deren Auszeichnungen müssen sämtlichen einschlägigen deutschen Bestimmungen einschließlich etwaigen Qualitäts- / oder Kennzeichnungsbestimmungen entsprechen. Der Verkäufer trägt die Verantwortung für etwaige Mangelschäden einschließlich etwaiger Mangelfolgeschäden, die im Zusammenhang mit der Lieferung einer fehlerhaften Ware auftreten. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Käufer ungekürzt zu. Die Verjährungsfrist für einen Rechts- oder Sachmangel beträgt drei Jahre und beginnt mit der Ablieferung. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Fälle höherer Gewalt berechtigen den Käufer – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind. Als höhere Gewalt gelten z. B. Krieg, Aufruhr, Unruhen, Ein- /Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, unverschuldete Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Unterbrechungen der Verkehrswege, Naturkatastrophen wie z. B. außergewöhnliche Hitze, Nässe oder Frostperioden und sonstige Ereignisse, die dem Käufer die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen.
6. Vorrangig finden die Regelungen dieser Einkaufsbedingungen des Käufers Anwendung. Sofern und soweit diese keine Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V., Hamburg. Der Verkäufer erhält auf Anforderung ein Exemplar der einschlägigen Bedingungen vom Käufer ausgehändigt und ist mit dessen Geltung ausdrücklich einverstanden. Nachrangigst, sofern und soweit nicht die Regelungen gemäß den Sätzen 1 und 2 zur Anwendung gelangen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
7. Jeglicher Rechtsstreit aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung soll durch ein Schiedsgericht entschieden werden, nämlich auf der Basis der Verfahrensordnung des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V., Hamburg. Der Verkäufer erhält auf Anforderung ein Exemplar der einschlägigen Bedingungen vom Käufer ausgehändigt und ist mit dessen Geltung ausdrücklich einverstanden. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, die Rechtsstreitigkeit wahlweise bei einem ordentlichen Gericht anhängig zu machen. Für den Fall, dass der ordentliche Rechtsweg gewählt wird, ist ausschließlicher Gerichtsstand Bremen, sofern der Verkäufer einen kaufmännischen Betrieb unterhält. Sofern der Verkäufer den Käufer verklagen will, muss er dem Käufer zuvor Gelegenheit geben, sein Wahlrecht auszuüben. Auf Aufforderung des Verkäufers wird der Käufer sein Wahlrecht vorprozessual ausüben. Übt der Käufer sein Wahlrecht nicht oder nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Aufforderung des Verkäufers aus, wird die Rechtsstreitigkeit gemäß Ziffer 7 Satz 1 durch ein Schiedsgericht entschieden.
8. Die Henry Lamotte Food GmbH legt in ihren Geschäftsbeziehungen großen Wert auf die Berücksichtigung grundlegender sozialer Standards und eines verantwortungsvollen Umgangs mit den natürlichen Ressourcen. Diese Grundsätze sind in dem Verhaltenskodex der Business Social Compliance Initiative zusammengefasst, deren Beachtung die Henry Lamotte Food GmbH vom Lieferanten erwartet.



HENRY LAMOTTE
FOOD

we create.
we trade.
we care.



**Code of Conduct
der Henry Lamotte Food GmbH**



Sehr geehrte Geschäftspartner,
die Natur schenkt uns Lebensmittel, in großer Vielfalt und aus der ganzen Welt. Wir bringen sie zuverlässig zu unseren Kunden, in Deutschland, Europa und weltweit. Das ist der Kern unserer Mission und unsere Passion seit 1925.

Unsere Werte

Wir sind ein hanseatisches Familienunternehmen. Seit unserem Gründer Henry Lamotte, ist es unverändert unser Ziel, dauerhaft tragfähige Strukturen zu schaffen. Daher betrachten wir alle Ressourcen als Mittel zum Gebrauch – nicht zum Verbrauch. Unsere Kunden, Lieferanten und Dienstleister, unsere eigene Arbeit, die materiellen und finanziellen Mittel, und ganz besonders die Natur als unsere grundlegende Bezugsquelle sind uns kostbar. Diese Wertschätzung bestimmt unser unternehmerisches Handeln.

Wir sehen die internationale Lebensmittelwirtschaft mit großen Herausforderungen der Nachhaltigkeit konfrontiert. Eine weiterwachsende Weltbevölkerung mit gesunden **Lebensmitteln aus sozial und ökologisch nachhaltigen Quellen** zu versorgen ist eine Aufgabe, die uns alle in den nächsten

Jahrzehnten begleiten wird. Unser Anspruch ist es dazu in unseren Märkten einen aktiven Beitrag zu leisten, der sich an den Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (*UN Sustainable Development Goals (SDGs)*) orientiert. In diesem Entwicklungsprozess suchen wir mit unseren Geschäftspartnern nach neuen Wegen. Wir sind davon überzeugt, dass diese Herausforderungen uns **gemeinsame Chancen bieten**.

Der internationale Handel bringt Vielfalt und schafft Verständnis für Unterschiede – von Mensch zu Mensch und zwischen den Kulturen. Ein fairer Interessensausgleich aber ist die Voraussetzung. Dafür werden wir uns auch in Zukunft stark machen – **free trade must be fair trade**.

Unsere Werte

Der Handschlag zählt.

Vertrauen und Verlässlichkeit bestimmen unser tägliches Schaffen – im Team und gegenüber Partnern.

Wir setzen auf Agilität.

Agilität prägt unser tägliches Handeln nahe am Kunden.

Neugier treibt uns an.

Freude an innovativen Produkten und Technologien sichert das Wachstum und den Erfolg unserer Partner.

Wir sind Unternehmer.

Eigeninitiative und Leidenschaft bestimmen unsere tägliche Arbeit.

Teamwork bringt uns weiter.

Wir sind gemeinsam stark und erfolgreich. Dabei denken wir global und vernetzt.

Wir schaffen Sicherheit.

Wir schaffen Sicherheit bei Lieferfähigkeit und Qualität. Bei jedem Wind und Wetter.

Was uns besonders wichtig ist

Für uns ist die Einhaltung von Menschenrechten eine nicht verhandelbare Grundvoraussetzung von Geschäftsbeziehungen. Wir verfolgen eine „Null-Toleranz-Strategie“ in Bezug auf unethisches Geschäftsverhalten wie Kinderarbeit, Korruption, Kartellabsprachen, schwerwiegende Verletzungen von Umweltstandards oder Land Grabbing.

Unser Audit- und Geschäftspartner-Auswahlverfahren fordert bereits seit vielen Jahren eine Überprüfung dieser Kriterien. Diese und weitere Nachhaltigkeitsthemen verfolgen wir im Rahmen von Vor-Ort-Besuchen, Audits und Inspektionen. Wir streben an, unsere Geschäftspartner bei der Einhaltung ihrer sozialen Verantwortung zu unterstützen. Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner sich mindestens an die für sie geltenden Gesetze zu Arbeitsbedingungen – einschließlich Arbeitszeiten und Löhne – halten, sowie an folgende Kriterien:

- ✔ **Keine Zwangs- oder Fronarbeit**
- ✔ **Grundsätzliches Mindestalter von 15 Jahren**
- ✔ **Bereitstellung sicherer Arbeitsbedingungen**
- ✔ **Respekt und Förderung der Versammlungsfreiheit**
- ✔ **Vermeidung jeder Form von Diskriminierung**

Bei vorsätzlichen Verstößen eines Geschäftspartners gegen diese Kriterien ohne deutlich erkennbaren Willen zu unmittelbarer Abhilfe erklären wir die Zusammenarbeit für beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Drewes
Geschäftsführer

Florian Friedemann
Prokurist

Frank Neitzel
Prokurist

Wir sind seit dem 01.05.2012 Mitglied der *amfori Business Social Compliance Initiative* (BSCI) und seit dem 01.07.2021 auch der *amfori Business Environmental Performance Initiative* (BEPI). Unser nachstehender Code of Conduct stützt sich im Wesentlichen auf die Prinzipien des *amfori BSCI Code of Conducts*. Weitere Grundlagen sind die *UN Menschenrechtscharta*, der *Ethical Trading Initiative* (ETI) *Base Code*, die *UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, die *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, der *UN Global Compact* sowie die *International Labour Organisation* (ILO) Kernarbeitsnormen. Auf dieser Basis prüfen wir soziale und ökologische Risiken in unseren Wertschöpfungsketten und arbeiten an Verbesserungen.

Falls Audits an Betriebsstätten Probleme aufdecken, erarbeiten wir gemeinsam mit unseren Partnern einen Maßnahmenplan und verfolgen dessen Umsetzung.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie diesen Code of Conduct einhalten und aktiv unterstützen. Er ist ein integraler, verpflichtender Bestandteil der Verträge mit unseren Geschäftspartnern.

Geschäftspartner der Henry Lamotte Food GmbH verpflichten sich und ihre unmittelbaren Vorlieferanten, alle geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die Richtlinien in den nachfolgenden Themen-

bereichen Soziale Verantwortung, Ethisches Geschäftsverhalten und Ökologische Verantwortung einzuhalten.

1. Soziale Verantwortung

1.1. Ausschluss von Zwangsarbeit

- Jede wie auch immer geartete Form von Knechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Leibeigenschaft, Menschenhandel, unfreiwillige Arbeit oder derart vergleichbarer Arbeit ist unmittelbar untersagt.
- Bei der direkten wie auch der indirekten Inanspruchnahme und Einstellung von Wanderarbeitenden ist besondere Sorgfalt walten zu lassen.

1.2. Verbot von Kinderarbeit

- In keiner Phase des Betriebs darf ausbeuterische Kinderarbeit eingesetzt werden.
- Der Geschäftspartner ist aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, und nicht weniger als 15 Jahre betragen.

1.3. Besonderer Schutz für jugendliche Arbeitnehmende

- Wenn jugendliche Arbeitnehmende unter 18 Jahren beschäftigt werden, ist sicherzustellen, dass keine Nachtarbeit verrichtet wird.
- Arbeitsbedingungen dürfen Gesundheit, Sicherheit, Moral oder Entwicklung nicht gefährden.

1.4. Keine Diskriminierung

- Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

- Die Diskriminierung von Mitarbeitenden aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung ist unzulässig.
- Jede Art von sexueller Belästigung ist zu unterlassen.

1.5. Faire Entlohnung

- Es besteht die Verpflichtung, mindestens den gesetzlichen Mindestlöhnen oder, falls höher, den auf der Basis von Kollektivverhandlungen gebilligten Industriestandards zu entsprechen sowie auf gesetzlich gewährte Sozialleistungen zu achten.
- Wo gesetzliche Standards fehlen, sollte mindestens eine Vergütung erfolgen, die den Arbeitnehmenden und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. Gesetzlich gewährte Sozialleistungen sind zu berücksichtigen.

1.6. Faire Arbeitszeiten

- Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Die Gewährung von Feiertagen und Ferien ist mindestens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

1.7. Das Recht der Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlung

- Den Beschäftigten des Geschäftspartners ist es zu ermöglichen, ihre Anliegen zum Arbeitsverhältnis einzeln oder kollektiv im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zur Kollektivvertretung und

Gewerkschaftszugehörigkeit und ohne Furcht vor Benachteiligungen, in welcher Form auch immer, vorzutragen.

- Die Beschäftigten des Geschäftspartners haben die Möglichkeit, ihr Arbeitsverhältnis binnen gesetzlich geltender Fristen aufzulösen.
- Im Falle des Einsatzes privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz von Projekten stellt der Geschäftspartner sicher, dass der Einsatz jeglicher Art von Folter, die Verletzung des Lebens sowie die Unterdrückung der Vereinigungsfreiheit ausgeschlossen ist.

1.8. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

- Ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld ist zu gewährleisten. Der Geschäftspartner ergreift geeignete organisatorische und andere Maßnahmen im Rahmen des Managements der Sicher-

heits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz. Der Geschäftspartner stellt mindestens die Einhaltung der für die Arbeitsplätze jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sicher.

- Schutzbedürftige Einzelpersonen erhalten einen besonderen Schutz. Dazu zählen beispielsweise jugendliche Arbeitnehmende, junge Mütter und Schwangere sowie Menschen mit Behinderungen.

1.9. Beschwerdemechanismen

- Der Geschäftspartner ist auf Betriebsebene zuständig für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften.
- Beschäftigte, die eine Beschwerde basierend auf diesem Code of Conduct und/oder geltendem nationalen/internationalen Recht erheben, dürfen keiner Form von Disziplinar- oder Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden.

2. Ethisches Geschäftsverhalten

2.1. Fairer Wettbewerb

- Der Geschäftspartner verzichtet im Interesse des freien Wettbewerbs lückenlos auf jedes wettbewerbswidrige Verhalten, beispielsweise Preisabsprachen, Aufteilungen von Marktsegmenten oder Preisbindungen. Er verfolgt eine Null-Toleranz-Strategie bezüglich Wettbewerbsabsprachen und schult seine Mitarbeitenden entsprechend.

2.2. Vertraulichkeit/Datenschutz

- Der Geschäftspartner hält grundsätzliche Vertraulichkeit sowie die geltende EU-Datenschutzgrundverordnung ein.

2.3. Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

- Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen.

- Bei Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Erpressung und Unterschlagung gilt eine Null-Toleranz-Politik sowie ggf. Haftbarmachung. Der Geschäftspartner hält alle diesbezüglich geltenden nationalen und internationalen Vorschriften, Gesetze und Standards ein.
- Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

2.4. Geistiges Eigentum

- Der Geschäftspartner legt potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit unaufgefordert offen.
- Dem Geschäftspartner ist der Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Henry Lamotte Food GmbH ein unmittelbares Anliegen.
- Schutzrechte sind zu berücksichtigen.

3. Ökologische Verantwortung

3.1. Umgang mit Ressourcen

- Die Gewährleistung des optimalen Schutzes der Umwelt (Boden, Wasser, Luft und die genetische Vielfalt) muss auf allen Stufen des Herstellungsprozesses erfolgen. Daraus folgt, dass das Herbeiführen schädlicher Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen oder schädlicher Lärmemissionen verboten ist. Ebenso untersagt ist ein übermäßiger Wasserverbrauch, der den Zugang zu sauberem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen beeinträchtigt und die natürlichen Grundlagen für die Produktion von Lebensmitteln gefährdet. Potenzielle Umweltgefährdungen werden systematisch ermittelt und beseitigt.
- Der Geschäftspartner verpflichtet sich zu einem schonenden und nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und handelt vorsorglich im Sinne gesteigerter Verantwortung für Umwelt und Natur.
- Der Geschäftspartner strebt danach, umweltfreundliche, insbesondere energie- und wassersparende Technologien innerhalb des Unternehmens einzusetzen und zu fördern. Dafür sind geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen zu ergreifen und Managementsysteme (zum Beispiel nach ISO 14001 oder vergleichbar) zu betreiben.
- Der Geschäftspartner verfolgt eine systematische Herangehensweise, um Abfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen, zu recyceln oder wiederzuverwenden.
- Persistente organische Schadstoffe stellen eine Gefahr für die Umwelt dar. Aus diesem Grund hat der Geschäftspartner sicherzustellen, dass keine Chemikalien gemäß Artikel 3 (1) (a) und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens (23. Mai 2001) verwendet werden. Außerdem gilt ein gesonderter Gefahrstoffmanagement als obligatorisch und dient zur Gewährleistung der sicheren Hand-

habung und Entsorgung von Gefahrstoffen, deren Transport und Lagerung sowie der Wiederaufbereitung und -verwendung.

- Es wird davon ausgegangen, dass das Verbot der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen (22. März 1989) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission (19. Oktober 2020), bekannt ist.
- Maßnahmen zur Messung und Reduzierung der CO₂e-Ausstöße sind zu ergreifen.

3.2. Schutz der Biodiversität

- Der Geschäftspartner übernimmt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit angemessene Anstrengungen zum Schutz der Biodiversität. Die Natur ist unsere Lebensgrundlage und eine Lebensversicherung für uns und künftige Generationen.
- Eine gute landwirtschaftliche Praxis, unter anderem zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sowie der genetischen Vielfalt, ist zu fördern.
- Gefährdete Arten sind zu schützen.
- Die Zerstörung der Wälder ist eine der Hauptursachen des Klimawandels. Geschäftspartner sollen sich nicht an der Abholzung einheimischer Vegetationen für die Landwirtschaft beteiligen. Rodungen jeglicher Art sind insbesondere in folgenden Gebieten für uns inakzeptabel: Primärwälder (etwa Regenwälder), Ufervegetation, Feuchtgebiete, Sümpfe, Flussauen, Steilhänge sowie hoch gelegene oberirdische Kohlenstoffspeicher.
- Kein Landgrabbing – stattdessen erwarten wir Maßnahmen, um illegale Nutzungen zu vermeiden.

4. Audits

- Der Geschäftspartner ermöglicht uns es, die Einhaltung des Code of Conducts zu überprüfen.
- Um die Einhaltung unserer Standards zu überwachen, ist die Henry Lamotte Food GmbH berechtigt, Audits selbst durchzuführen oder in Auftrag zu geben, die von Dritten unter Wahrung der absoluten Vertraulichkeit und Transparenz durchgeführt werden.
- Falls das Audit an der Betriebsstätte Probleme aufdeckt, erarbeiten wir gemeinsam mit unserem Geschäftspartner einen Maßnahmenplan. Schwerwiegende Verstöße, die während des Audits erkannt werden, können unsere geschäftlichen Beziehungen infrage stellen.

5. Umsetzung der Sorgfaltspflicht

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die oben genannten Anforderungen anerkennen und in das Unternehmensmanagement integrieren, Risiken in Bezug auf ihre Lieferketten identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße

sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird die Henry Lamotte Food GmbH proaktiv, zeitnah und ggfs. regelmäßig vom Geschäftspartner über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert.